

## Hinweise zum Prüfungsrücktritt

### Informationen für Studierende des Bauingenieurwesens nach PO'99 und der Computergestützten Ingenieurwissenschaften nach PO'01

(Ersatz für die "Hinweise zum Prüfungsverfahren im Krankheitsfall" vom 04.02.2003)

Eine der wesentlichen Neuerungen der PO'99- bzw. PO'01-Änderung aus dem Januar 2010 (Verkündungsblatt 01/2010) betrifft den Rücktritt von Kursprüfungen. Die Rücktrittsfrist wurde bis zum Beginn der Kursprüfung verlängert. Das Nichterscheinen wird in der Regel als Rücktritt gewertet. Ausnahme bildet die Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. Hier sind weiterhin triftige Gründe zum Rücktritt erforderlich. Die sich aus der Neuregelung ergebenden Änderungen sind in der Tabelle farbig gekennzeichnet.

Die bei Kursprüfungen in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung geltenden folgenden 2 Grundsätze bleiben unverändert:

- (1) Alle Studierenden können prüfungsrelevante Leistungen an höchstens zwei Prüfungsterminen nachweisen.
- (2) Den Studierenden darf im Krankheitsfall beim Nachweis prüfungsrelevanter Leistungen kein Nachteil entstehen.

Aus dem Grundsatz (1) in Verbindung mit § 12 folgt, dass eine Wiederholung einer Kursprüfung oder eine Ergänzung einer Kursprüfung nicht möglich ist. Das Ergebnis einer Prüfung in einem Kurs ist damit nach einer Wiederholung oder nach einer Ergänzung endgültig.

Aus dem Grundsatz (2) in Verbindung mit §§ 10,12 folgt, dass für eine Kursprüfung die folgenden Regelungen vorzusehen sind:

- (a) Im Regelfall findet die Prüfung am ersten Termin statt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei fristgerechter Meldung die Prüfung am zweiten Termin zu ergänzen oder zu wiederholen. Ist die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuches nicht bestanden, besteht kein Recht auf Wiederholung.
- (b) Werden vom Prüfling triftige Gründe für das Versäumnis des ersten Termins glaubhaft gemacht, dann findet die Prüfung am zweiten Prüfungstermin statt. Eine Wiederholung oder Ergänzung ist nicht möglich.
- (c) Ist die Prüfung an einem Termin nicht bestanden und werden vom Prüfling besonders triftige Gründe für das Versäumnis des anderen Termins glaubhaft gemacht (z. B. durch amtsärztliches Attest), dann kann auf Antrag ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt werden. Werden triftige Gründe für das Versäumnis des ersten Termins und besonders triftige Gründe für das Versäumnis des zweiten Termins vom Studierenden glaubhaft gemacht, dann wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet.

1. Termin	2. Termin	Ergebnis
P <sub>BE</sub>	freiwilliger Verzicht	aus P <sub>BE</sub>
P <sub>BE</sub>	RTE	aus P <sub>BE</sub>
P <sub>BE</sub>	E	Mittel aus P <sub>BE</sub> und E (Verschlechterung nicht möglich)
P <sub>NB</sub>	W	aus W
P <sub>NB</sub>	RTE <sup>*)</sup>	nicht bestanden oder auf Antrag keine Benotung und keine Punkte
P <sub>NB</sub>	TA	nicht bestanden
P <sub>NB</sub>	freiwilliger Verzicht	nicht bestanden
TA	entfällt	nicht bestanden
RTE	P <sub>BE</sub>	aus P <sub>BE</sub>
RTE <sup>*)</sup>	P <sub>NB</sub>	nicht bestanden oder auf Antrag keine Benotung und keine Punkte
RTE	TA	nicht bestanden
RTE	RTE <sup>*)</sup>	keine Benotung und keine Punkte
RTE	freiwilliger Verzicht	nicht bestanden
RTU	P <sub>BE</sub>	aus P <sub>BE</sub>
RTU	P <sub>NB</sub>	nicht bestanden
RTU	TA	nicht bestanden
RTU	RTE <sup>*)</sup>	Wiederholung eines nicht bestandenen Pflichtkurses: nicht bestanden oder auf Antrag keine Benotung und keine Punkte
RTU	freiwilliger Verzicht	Alle anderen Kursprüfungen: keine Benotung und keine Punkte (Rücktritt)
RTU	freiwilliger Verzicht	Wiederholung eines nicht bestandenen Pflichtkurses: nicht bestanden Alle anderen Kursprüfungen: keine Benotung und keine Punkte (Rücktritt)

**Legende:**

P <sub>BE</sub>	Prüfung bestanden	E	Ergänzung einer Prüfung	RTE	Rücktritt entschuldigt	RTE <sup>*)</sup>	siehe Abschnitt (c)
P <sub>NB</sub>	Prüfung nicht bestanden	W	Wiederholung einer Prüfung	RTU	Rücktritt unentschuldigt	TA	Täuschungsversuch

- Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bauingenieurwesen bzw. die Studiengänge Computergestützte Ingenieurwissenschaften einschl. Änderung vom 05.01.2010
- Hinweise zum Verfahren bei der Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- Hinweise zum Verfahren beim Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen